

---

**Fußballverband Stadt Leipzig e.V.**

**Finanzordnung**

**Leipzig, 07.08.2014**

**§ 1  
Haushaltsplan**

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Finanzierung der Aufgaben im FVSL erfolgt auf der Grundlage der vom Vorstand bestätigten jährlichen Haushaltspläne.
- 3) Für die Genehmigung eines Nachtragshaushaltes ist der Vorstand zuständig.
- 4) Finanzierungsquellen sind in der Satzung des FVSL e.V. verankert.

**§ 2  
Kassenverwaltung**

- 1) Die in der Geschäftsstelle bestehende Kasse ist die einzige einnehmende Stelle. Kein anderes Organ des Verbandes hat Zahlungen entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten.
- 2) Der Zahlungsverkehr des FVSL hat sich grundsätzlich über dessen Kasse oder dessen Bankkonto zu vollziehen. Jede Einnahme und Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen. Jeder Ausgabebeleg ist durch den Geschäftsführer oder dessen bestellten Vertreter zu prüfen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist durch Abzeichnung des Geschäftsführers festzustellen. Die Zahlungsanweisung erfolgt mit einer Unterschrift aus dem Personenkreis Präsident/Schatzmeister.
- 3) Vorschüsse sind innerhalb von 4 Wochen abzurechnen.
- 4) Es gilt ein Kassenlimit in Höhe von 1.000,-- €.

**§ 3  
Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten**

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des FVSL kann:

- a) der Geschäftsführer in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von 600,-- € und
  - b) der Schatzmeister bis zu einem Betrag von 3.000,-- € im Einzelfall verfügen.
  - c) In Fällen, in denen der Vorstand nicht vorher befragt werden kann, darf der Schatzmeister Ausgaben genehmigen, die über den Betrag von 3.000,-- € hinausgehen, wenn vorher mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (also Präsident oder Vizepräsident) zugestimmt hat. In derartigen Fällen ist die nachträgliche Genehmigung des Vorstandes notwendig.
-

---

#### **§ 4 Beiträge**

- 1) Der Jahresmannschaftsbeitrag ist von allen Vereinen zu entrichten, die auf Verbandsebene Pflichtspiele austragen.
- 2) Der Jahresmannschaftsbeitrag beträgt je Mannschaft in der
  - a) Kreisoberliga Herren (Stadtliga) 250.-- €
  - b) Kreisliga Herren (Stadtklasse) 130.-- €
  - c) Kreisoberliga (Stadtliga) und Kreisliga Senioren (Stadtklasse) 130.-- €
  - d) 1.-3. Kreisklasse Herren und Senioren 100.-- €
  - e) Kreisoberliga, Kreisliga und Kreisklasse Volkssport 80.-- €
  - f) Kreisoberliga, Kreisliga und Kreisklasse Frauen 80.-- €
  - g) Kreisoberliga, Kreisliga und Kreisklasse und  
andere Spielformen F - A –Junioren 40.-- €
- 3) Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem FVSL nicht nach, so kann der Vorstand beim Sportgericht den Ausschluss vom Spielbetrieb für alle Mannschaften des Vereins beantragen. Ein Verein kommt seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, wenn Verbindlichkeiten aus einem Quartal nicht bis zum Ende des darauffolgenden Quartals ausgeglichen sind. Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb des neuen Spieljahres ist grundsätzlich die Regulierung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem FVSL per 31.03. bis 30.06. eines Jahres.
- 4) Bei Eintritt in den FVSL ist eine Aufnahmegebühr von 100.-- € zu entrichten.

#### **§ 5 Startgebühren**

Der FVSL kann zu den von ihm organisierten Turnieren von den beteiligten Vereinen / Abteilungen Fußball Startgebühren erheben. Die Höhe ist mit der Ausschreibung festzulegen.

#### **§ 6 Spieleinnahmen**

- 1) Bei Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Aufstiegsspielen, die in Hin- und Rückspielen zur Austragung kommen, verbleiben die Einnahmen beim platzbauenden Verein/Abteilung Fußball.
  - 2) Für Pokal-, Qualifikations- und Aufstiegsspiele, außer Pokalendspiele, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, gilt folgende Regelung: Die Einnahmen verbleiben beim platzbauenden Verein. Die anfallenden Organisationskosten sind vom platzbauenden Verein zu tragen. Die Gastmannschaft trägt ihre Reise- bzw. Fahrtkosten selbst.
  - 3) Bei Pokalendspielen ist vom Vorstand eine gesonderte Regelung zu treffen.
-

---

## § 7 Spielverlegungsgebühren

- 1) Für Anträge auf eine Spielverlegung (Uhrzeit, Spieltag, Ort) auf eigenen Wunsch, mit schriftlichem Einverständnis des Spielpartners, sind Gebühren zu entrichten. Das gilt auch für Verlegungen innerhalb eines Wochenendes!

Sie betragen für alle Mannschaften bei

- a) fristgemäßer Beantragung nach § 50 Nr. 4 SPO SFV (1 Monat vor dem betreffenden Spieltag)

✓ Herren, Senioren, Frauen, Volkssport	30,-- €
✓ F-A-Junioren	16,-- €

- b) nicht fristgemäßer Beantragung

✓ Herren, Senioren, Frauen, Volkssport	40,-- €
✓ F - A -Junioren	25,-- €

- 2) Die Gebühren sind auf das Konto des FVSL zu überweisen. Der Einzahlungsbeleg (Kopie) ist mit dem Antrag einzureichen.

## § 8 Kostenregelung bei Spielausfällen

Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins / Abteilung Fußball aus, so sind die belegmäßig nachgewiesenen Kosten von den Spielpartnern zu gleichen Teilen zu tragen. Die gleiche Regelung gilt, wenn es ohne Verschulden eines Vereins / Abteilung Fußball zu einer Neuansetzung kommt.

- ✓ Ein Spielausfall im Sinne des § 10 liegt nicht vor, wenn das Spiel vor Ort durch den Schiedsrichter wegen Unbespielbarkeit des Platzes nicht angepfiffen wird.
  - ✓ Alle in diesem Fall entstehenden Kosten, bezogen auf den Schiedsrichter bzw. das Schiedsrichterkollektiv, unter Beachtung des § 11 Absatz 1, letzter Satz der Finanzordnung des FVSL, trägt der platzbauende Verein.
-

**§ 9**  
**Entschädigungen der Schiedsrichter, Turnierleitung, Platzkommission und Beobachter**

- 1) Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten erhalten für ihren Einsatz in Meisterschaftsspielen eine Entschädigung von
- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | Kreisoberliga (Stadtliga) Herren Schiedsrichter                           | 25,-- € |
| b) | Kreisoberliga (Stadtliga) Schiedsrichterassistenten                       | 20,-- € |
| c) | Kreisliga (Stadtklasse) Herren Schiedsrichter                             | 20,-- € |
| d) | Kreisliga (Stadtklasse) Herren Schiedsrichterassistent                    | 15,-- € |
| e) | Kreisklassen Herren Schiedsrichter  | 15,-- € |
| f) | Kreisklassen Herren Schiedsrichterassistent                               | 13,-- € |
| g) | Kreisoberliga, Kreisliga, Kreisklasse<br>Senioren sowie A- und B-Junioren | 15,-- € |
| h) | Kreisoberliga, Kreisliga, Kreisklasse<br>C-Junioren, Volkssport           | 13,-- € |
| i) | Kreisoberliga, Kreisliga, Kreisklasse<br>D - F-Junioren                   | 11,-- € |
| j) | Kleinfeldliga Frauen  | 13,-- € |

Bei Spielausfällen jeder Art, werden nur 50% der Entschädigung, mindestens 6,-- € gezahlt.

- 2) Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten erhalten für ihren Einsatz in Pokalspielen eine Entschädigung von
- |    |                        |                         |         |
|----|------------------------|-------------------------|---------|
| a) | Herren                 | Schiedsrichter          | 20,-- € |
| b) | Herren                 | Schiedsrichterassistent | 15,-- € |
| c) | Senioren               | Schiedsrichter          | 15,-- € |
| d) | A- und B-Junioren      | Schiedsrichter          | 15,-- € |
| e) | C-Junioren, Volkssport | Schiedsrichter          | 13,-- € |
| f) | D - F-Junioren         | Schiedsrichter          | 11,-- € |
| g) | Kleinfeldliga Frauen   | Schiedsrichter          | 13,-- € |

Für die Durchführung der Pokalspiele der Herren gilt:

Schiedsrichter erhalten in der 1. bis 3. Runde eine Entschädigung in Höhe von 20,-- Euro. Des Weiteren richtet sich die Entschädigung bei den Begegnungen Stadtklasse gegen Stadtliga, 1. Kreisklasse gegen Stadtliga und 1. Kreisklasse gegen Stadtklasse die nach der Spielklasse des Gastvereins. Ab der 4. Runde richtet sich die Entschädigung generell nach der Spielklasse des Gastvereins. Die Entschädigung im Pokalendspiel beträgt 25,-- Euro.

In Pokalendspielen aller Altersklassen, in denen Schiedsrichterkollektive eingesetzt werden, erhalten die Schiedsrichterassistenten die gleiche Entschädigung wie die Schiedsrichter!

- 
- 3) Bei der Durchführung von Turnieren mit verkürzter Spieldauer, die vom FVSL durchgeführt werden, erhalten Schiedsrichter, unabhängig von der Qualifikation, eine Entschädigung einschließlich Fahrgeld von 27,-- € bei einer Gesamtspielzeit bis zu vier (4) Stunden. Beim Einsatz in Turnieren anderer Organisatoren, kann die Entschädigung selbst ausgehandelt werden. Dabei hat die Entschädigung mindestens 21,-- € plus Fahrgeld zu betragen, bei einer Zeitdauer von 4 Stunden. Für jede weitere Stunde erhalten die Schiedsrichter mindestens 6,-- € Entschädigung.
  - 4) Bei der Durchführung von Turnieren mit verkürzter Spieldauer, die vom FVSL durchgeführt werden, erhalten die Mitglieder der Turnierleitung, unabhängig von Ort und Dauer des Einsatzes, eine Entschädigung einschließlich Fahrgeld von 27,-- € bei einer Gesamtspielzeit von 4 Stunden. Für Turniere anderer Organisatoren gelten die Regelungen, wie im Punkt 3. dargestellt.
  - 5) Die Mitglieder der Platzkommission erhalten unabhängig von Ort und Dauer des Einsatzes eine Entschädigung von 10,- €. Die Kosten, einschließlich der Kosten erforderlicher Telefonate, tragen die platzbauenden Vereine unmittelbar.
  - 6) Die vom FVSL beauftragten Beobachter erhalten unabhängig von Ort und Dauer des Einsatzes eine Entschädigung von 11,-- € bei Spielausfall gemäß Punkt 1.
  - 7) Tagegeld ist in den Entschädigungssätzen der Absätze 1 - 5 enthalten.
  - 8) Bei Turnieren in Verantwortung des FVSL werden gegebenenfalls eigenständige Finanzpläne erstellt.

## **§ 10 Aus- und Weiterbildung**

Gebühren, Kosten und Entschädigungen für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen werden vom Vorstand jeweils gesondert festgelegt.

## **§ 11 Reisekostenvergütung**

- 1) Reisekosten werden für alle Fahrten, die zur Durchführung von Aufgaben des FVSL erfolgen, im Rahmen steuerlich zulässiger Vorgaben erstattet. Für die Reisen sind schriftliche Aufträge des zuständigen Organs des FVSL erforderlich. Für Arbeitstagungen, Schiedsrichter- und Spielbeobachtungen und ähnlichem gelten die schriftlichen Einladungen für die Berechtigung der Reise. Für Schiedsrichter und deren Assistenten gelten die Ansetzungen der zuständigen Organe des FVSL als Spielauftrag.
  - 2) Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden unter Vorlage der Fahrtausweise bzw. Quittung erstattet. Schiedsrichter können nur innerhalb des Verbandsgebietes des FVSL Fahrtkosten erhalten.
-

- 3) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird je gefahrener Kilometer eine Pauschale vergütet. Die Kilometerpauschale beträgt für:

a) Pkw	0,30 €
b) Motorrad	0,13 €
c) Moped	0,08 €
d) Fahrrad	0,04 €

Die Kilometersätze erhöhen sich bei der Mitnahme von weiteren Personen beim PKW um 0,02 €/km und beim Motorrad um 0,01 €/km.

Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten. Bei der Abrechnung sind aufzuführen:

- a) gefahrene Kilometer
- b) Personenzahl bzw. Gepäck

Die Bildung von Fahrgemeinschaften ist zu nutzen. Es werden nur die gefahrenen Kilometer des kürzesten Weges abgegolten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Vergütungen nach Nr. 3 d) sowie für die Mitnahme weiterer Personen nach Bundesreisekostenrecht ab 01.01.2014 nicht mehr der steuerfreien Erstattung unterliegen.

- 4) Bei Aufgaben am Wohnort ist eine Abrechnung der Kilometerpauschale wie in Ziffer (3) möglich. Fahrtkosten im Sinne dieser Ordnung können nur innerhalb des Gebietes des FVSL geltend gemacht werden.

## **§ 12 Übernachtungsgeld**

- 1) Das Übernachtungsgeld wird in nachgewiesener Höhe erstattet.
- 2) Ausgaben für die Benutzung von Schlafwagen sind unter Fortfall des Übernachtungsgeldes zu erstatten. Übernachtungsgeld wird auch dann gezahlt, wenn die Nacht zur Reise verwendet werden muss, insofern die Hinreise vor 0.00 Uhr angetreten oder die Rückreise nach 5.00 Uhr beendet wird. Die Höhe des Übernachtungsgeldes beträgt in solchen Fällen 6,- €

## **§ 13 Lehrgänge und Beratungen**

- 1) Die Organe des FVSL berufen Lehrgänge und Beratungen nach Erfordernis und vorheriger Genehmigung des Vorstandes selbst ein. Die Information hat unter Angabe von Tag, Ort und Zeit der Beratung bzw. des Lehrgangszweckes mit Teilnehmerzahl und etwaigen Kosten zu erfolgen.
  - 2) Der Schatzmeister ist berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem für den Lehrgang / die Beratung Verantwortlichen, Abstriche vorzunehmen, wenn der Zweck mit weniger Kostenaufwand erreicht werden kann.
  - 3) Für Leistungen von Verbandsfunktionären außerhalb ihrer Funktionsbilder kann ein Honorar gezahlt werden. Es beträgt pro Leistungsstunde 20,- € Die Mittel sind in den Haushaltsplan aufzunehmen.
-

### § 14 Tagegeld

Tagegeld wird im Rahmen der steuerlichen Vorgaben gezahlt, wenn die Abwesenheit vom Wohnort zur Durchführung von Aufgaben des FVSL und seiner Organe

- |                                 |                   |
|---------------------------------|-------------------|
| a) mehr 8 Stunden beträgt,      | in Höhe von 3,- € |
| b) mehr als 24 Stunden beträgt, | in Höhe von 6,- € |

### § 15 Erstattung von Auslagen

- 1) Bei Tagungen tragen die Teilnehmer der Vereine / Abteilung Fußball ihre Kosten selbst.
- 2) Die Erstattung von Auslagen für Beratungen der Ausschüsse erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

### § 16 Gebühren

- 1) Sämtliche Verfahren vor den Rechtsorganen sind gebührenpflichtig. Die Verfahrensgebühren betragen bei Protesten, Einsprüchen, Beschwerden, Widersprüchen in erster Instanz:

- |  |         |
|--|---------|
| a) im Herren / Senioren / Volkssport und Frauenbereich | 100,- € |
| b) im Nachwuchs-Bereich                                | 50,- €  |

bei Berufungen (Instanz ist das Verbandsgericht des SFV):

- |  |         |
|--|---------|
| a) im Herren / Senioren / Volkssport und Frauenbereich | 250,- € |
| b) im Nachwuchs-Bereich                                | 125,- € |

- 2) Für besondere Leistungen werden Gebühren erhoben. Sie betragen für:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Herren / Senioren / Volkssport und Frauenbereich                  |            |
| o Mahngebühren bei nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verpflichtungen | bis 20,- € |
| o Gnadengesuche  | 130,- €    |
| o Wiederaufnahmeantrag   | 130,- €    |
| b) Nachwuchs-Bereich   |            |
| o Mahngebühren bei nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verpflichtungen | bis 10,- € |
| o Gnadengesuche  | 50,- €     |
| o Wiederaufnahmeantrag   | 50,- €     |
| c) Gebühren für die Anmeldung von Spielgemeinschaften                | 10,- €     |
| d) Gebühren für Spielberichtsbogen                                   | 8,- €      |
| (1 Paket = 25 Blatt)   |            |

- 
- 3) Verhandlungsgebühren  
Für die Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen der Rechtsorgane werden pauschale Gebühren zur Abgeltung der entstandenen Verfahrenskosten (Porto-Kommunikations- und Schreibgebühren) je Urteil bzw. Beschluss in Höhe von 20,-- € erhoben. Im Übrigen richtet sich die Kostenlast nach der RVO.

### **§ 17 Umlagen**

Auf der Grundlage der Satzung § 6, Punkt 2d und § 23, Punkt 7, kann der Vorstand bei finanzieller Notwendigkeit Umlagen für die Mitglieder beschließen.

- 1) Der Vorstand hat die Vereine im Voraus über die Notwendigkeit und Höhe einer Umlageschriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 2) Sollten innerhalb von 28 Tagen mehr als 50% der Vereine dem nicht zustimmen, kann durch den Vorstand eine Sonderberatung aller Vereine einberufen werden, mit dem Ziel eine einvernehmliche Lösung zu finden.
- 3) Parallel dazu sollten die Kassenprüfer eine entsprechende Kassenprüfung vornehmen, deren Ergebnis in eine Entscheidung des Vorstandes über die Erhebung einer Umlage einbezogen wird.

### **§ 18 Schlussbestimmungen**

- 1) Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung nicht im Einzelnen festgelegt sind, entscheidet der Vorstand, soweit sie nicht durch übergeordnete Verbände geregelt sind. Die in der Satzung, Spielordnung, Jugendordnung, Rechts- und Verfahrensordnung und der Schiedsrichterordnung festgelegten Gebühren sind Bestandteil dieser Finanzordnung.
  - 2) Der Vorstand ist ermächtigt die Finanzordnung zu ändern und/oder zu ergänzen, um gesetzlichen Vorgaben (insbesondere steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen) nachzukommen. Die Änderungen/Ergänzungen sind dem nächsten ordentlichen Verbandstag zur Beschlussfassung/Bestätigung vorzulegen.
  - 3) Diese Finanzordnung tritt ab 07.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzordnung vom 25.06.2010 außer Kraft.
-